VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

Sache M.9662 — Generali/Klesia/JV

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 86/07)

1. Am 9. März 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Assicurazioni Generali S.p.A. („Generali", Italien), die insbesondere Generali Vie S.A. („Generali Vie", Frankreich) kontrolliert, und

— die paritätische Gruppe für soziale Sicherung Klesia („Klesia", Frankreich), die insbesondere Klesia Prévoyance, CARCEPT Prévoyance, IPRIAC, und den Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit Klesia Mut' (zusammen „Klesia Prévoyance", Frankreich) kontrolliert.

Generali und Klesia übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Sparte kollektive Renten- und Gesundheitsvorsorge von Generali Vie und die Renten- und Gesundheitsvorsorgesparte von Klesia Prévoyance („Gemeinschaftsunternehmen").

Der Zusammenschluss erfolgt durch einen Vertrag oder in sonstiger Weise.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Generali: Bereitstellung von Versicherungsprodukten für Privat- und Geschäftskunden (z. B. Einzelversicherungsverträge, Lebensversicherungsprodukte und Versicherungsverträge zur Deckung kommerzieller und industrieller Risiken von Unternehmen) sowie Rückversicherung und Vertrieb von Versicherungsprodukten;

— Klesia: in erster Linie Bereitstellung von Lebensversicherungs- und ergänzenden Rentenprodukten;

— JV: Bereitstellung von Renten- und Gesundheitsvorsorgeprodukten durch Generali Vie und Klesia Prévoyance.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9662 — Generali/Klesia/JV

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

Email: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË